

Land Baden-Württemberg

300.000.000 DM

6,00 % / 7,625 % Landesobligationen von 1996 / 2027

Reihe 46

- Wertpapier-Kenn-Nummer 104020 -

Emissionsbedingungen

- 1)
- (1) Die Landesobligationen des Landes Baden-Württemberg (das "Land") im Gesamtnennbetrag von 300.000.000 DM (die "Landesobligationen") sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Deutscher Kassenverein AG, Frankfurt am Main, (der "Kassenverein") in das Schuldbuch des Landes eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit der Landesobligationen ausgeschlossen.

Die Landesobligationen können in Nennbeträgen von je 10.000 DM oder einem ganzzahligen Vielfachen davon in der Form von Miteigentumsanteilen an der jeweiligen Sammelschuldbuchforderung nach den anwendbaren Regeln des Kassenvereins und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear und Cedel übertragen werden.

- (2) Die Landesobligationen werden
- (a) vom 30. Oktober 1996 (einschließlich) an bis zum 23. März 2007 (ausschließlich) mit jährlich 6,00 % verzinst;
- (b) vom 23. März 2007 (einschließlich) an bis zum 23. März 2027 (ausschließlich) mit jährlich 7,625 % verzinst.

Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 23. März eines jeden Jahres fällig, erstmals am 23. März 1997. Die Landesobligationen haben demgemäß einen verkürzten ersten Kupon. Die Zinsen werden auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet.

- (3) Die Landesobligationen werden am 23. März 2027 zum Nennwert zurückgezahlt.
- (4) Das Land ist nicht berechtigt, die Landesobligationen während ihrer Laufzeit zu kündigen.
- (5) Jeder Gläubiger der Landesobligationen hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht, vom Land die vorzeitige Rücknahme der Landesobligationen zu verlangen (das "Optionsrecht").

Das Optionsrecht kann einmalig zum 23. März 2007 oder, sofern der 23. März 2007 kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, zum nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main (der "Ausübungstag") ausgeübt werden.

Wird das Optionsrecht ordnungsgemäß ausgeübt, so sind die Landesobligationen am Ausübungstag zum Nennwert vom Land zurückzuzahlen. Außerdem sind die bis zum Ablauf des dem Ausübungstag vorhergehenden Tages aufgelaufenen Zinsen am Ausübungstag fällig.

Das Optionsrecht kann nur für Landesobligationen im Nennbetrag von 10.000 DM oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main, ist die Ausübungsstelle.

Bei Ausübung seines Optionsrechts muß der Gläubiger spätestens am 15. Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem Ausübungstag bis spätestens um 15.00 Uhr Frankfurter Zeit:

- (a) bei der Ausübungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung (die "Ausübungserklärung") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Ausübungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Ausübungserklärung hat:

- die Ausübungs-Kennnummer zu bezeichnen,
 - den Gesamtbetrag der Landesobligationen, für welche das Optionsrecht ausgeübt wird, anzugeben,
 - das Konto des Gläubigers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen, auf das Kapital nebst fälligen Zinsen der Landesobligationen, für welche das Optionsrecht ausgeübt wird, gezahlt werden soll;
- (b) die Landesobligationen, für welche das Optionsrecht ausgeübt wird, an die Ausübungsstelle liefern, und zwar entweder
- durch Lieferung der Landesobligationen auf das Konto der Ausübungsstelle beim Kassenverein,
- oder
- durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Ausübungsstelle, die Landesobligationen aus dem gegebenenfalls bei der Ausübungsstelle unterhaltenen Girosammeldepot zu entnehmen,

wobei die in der Ausübungserklärung bezeichnete Ausübungs-Kennnummer in der Anweisung oder dem Girosammel-Übertrag anzugeben ist.

Im übrigen besteht für die Gläubiger kein Recht, vom Land die vorzeitige Rücknahme der Landesobligationen zu verlangen oder vorzeitig zu kündigen.

Die Ausübungsstelle ist berechtigt, mit Zustimmung des Landes von ihrem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt wird nur wirksam mit der Bestellung einer führenden Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Ausübungsstelle durch das Land und der Bekanntmachung der Bestellung gemäß Ziff. (9) mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Ausübungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Landes. Sie hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und ist nicht deren Vertreter. Die Ausübungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Die Landesobligationen begründen nicht nachrangige und dinglich nicht besicherte Verbindlichkeiten des Landes, die im gleichen Rang mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und dinglich nicht besicherten Verbindlichkeiten des Landes stehen.
- (7) Das Land wird Kapital und Zinsen vorbörslich am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland beim Kassenverein zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Hinterleger von Landesobligationen zur Weiterleitung an die Gläubiger zahlen.
- (8) Das Land behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesobligationen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit diesen Landesobligationen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Landesobligationen" umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesobligationen.
- (9) Alle die Landesobligationen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in einem Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu Stuttgart veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (10) Die sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Rechtsverhältnisse bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

- (11) Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.